

GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Dr. Remo Klinger

10719 Berlin, Schaperstraße 15

Telefon +49 / 30 / 88 47 28-0

Telefax +49 / 30 / 88 47 28-10

e-mail: klinger@geulen.com

geulen@geulen.com

www.geulenklinger.com

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1- 3

20355 Hamburg

17. Januar 2012

KLAGE

foodwatch e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Brunnenstraße 181, 10119 Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Geulen & Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

Unilever Deutschland GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer,
Standkai 1, 20457 Hamburg,

- Beklagte -

wegen äußerungsrechtlichem Unterlassungsanspruch.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden folgendes beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollstrecken an den jeweils verantwortlichen Geschäftsführern,

zu unterlassen,

die Pressemitteilung vom 15. November 2011 mit dem Titel „Wissenschaftler bestätigen die cholesteriensenkende Wirkung von Becel pro.activ – foodwatch verunsichert vorsätzlich Verbraucher mit Halbwahrheiten“ inklusive des Satzes *„Und aus wissenschaftlicher Sicht gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Verzehr Pflanzensterin-angereicherter Produkte mit Nebenwirkungen in Verbindung zu bringen ist.“* zu verbreiten.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.647,44 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

Vorläufiger Streitwert: 30.000,00 €

B E G R Ü N D U N G

I. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Satzungszweck es ist, Verbraucher auf dem Gebiet des Agrar- und Lebensmittelsektors sowie des Handels und des Absatzes von Verbrauchsgütern zu beraten und zu informieren. Er ist in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der klagebefugten Verbraucherschutzverbände nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen.

Der Kläger informiert die Verbraucher seit einiger Zeit über die Risiken von Margarineprodukten, die so genannte Pflanzensterine enthalten. Pflanzensterine haben eine den Cholesterinspiegel senkende Wirkung. Es gibt jedoch eine Reihe von Hinweisen, nach denen auch negative gesundheitliche Folgen durch den Verzehr derartiger Produkte auftreten.

Die Beklagte ist Herstellerin der Margarine „Becel Pro.Activ“. Die Margarine enthält Pflanzensterine. Sie wandte sich durch eine Pressemitteilung vom 15. November 2011 an die Öffentlichkeit. Die Pressemitteilung hat den Titel „Wissenschaftler bestätigen die cholesterinsenkende Wirkung von Becel Pro.Activ – foodwatch verunsichert vorsätzlich Verbraucher mit Halbwahrheiten“.

Beweis:

Pressemitteilung der Beklagten (**Anlage K 1**)

In der Pressemitteilung äußert sich Prof. Dr. Hans-Ulrich Klör wie folgt:

„Und aus wissenschaftlicher Sicht gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Verzehr Pflanzensterin-angereicherter Produkte mit Nebenwirkungen in Verbindung zu bringen ist“.

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen diese explizit in Bezug auf seine Verbandstätigkeit gemachte Äußerung. Denn sie ist unwahr. Es gibt mehr als ein Dutzend *Hinweise* darauf, dass der Verzehr Pflanzensterin-angereicherter Produkte mit Nebenwirkungen in Verbindung zu bringen ist.

II. Rechtliche Würdigung

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Unterlassungsanspruch

Der Unterlassungsanspruch ist begründet.

Rechtsgrundlage des Unterlassungsanspruchs ist sowohl § 823 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung des Verbandspersönlichkeitsrechts des Klägers als auch der Irreführungstatbestand des UWG, den der Kläger aus seiner Eigenschaft als klagebefugter Verbraucherschutzverband nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes geltend machen kann.

Die Äußerung, nach der es

„aus wissenschaftlicher Sicht (...) keinen Hinweis darauf (gibt), dass der Verzehr Pflanzensterin-angereicherter Produkte mit Nebenwirkungen in Verbindung zu bringen ist“,

ist eine unwahre Tatsachenäußerung.

Die sich die Äußerung des Prof. Dr. Hans-Ulrich Klör zu eigen machende Beklagte gibt damit nicht nur eine wissenschaftliche Meinung kund. Mit der Formulierung „aus wissenschaftlicher Sicht gibt es keinen Hinweis darauf“ gibt sie die objektive Äußerung wieder, dass in der Wissenschaft derartige Hinweise bisher nicht geäußert worden seien.

Dies ist unwahr, denn allein der Kläger kann ein Dutzend wissenschaftlicher Äußerungen aufführen, die das Gegenteil belegen. Prof. Klör äußerte nicht, dass es aus seiner wissenschaftlichen Sicht (subjektiv gesehen) so sei, dass der Verzehr Pflanzensterin-angereicherter Produkte nicht mit Nebenwirkungen in Verbindung zu bringen ist. Nein: Er teilte mit, dass es „aus wissenschaftlicher Sicht keinen Hinweis darauf gibt“, was der durchschnittlich aufmerksame Verbraucher nur so verstehen kann, dass die von dem Kläger geäußerte Auffassung noch von Niemandem in der Wissenschaft vertreten wurde. Durch die Formulierung wird bei dem Verbraucher der Eindruck hervorgerufen, dass der Kläger wissenschaftli-

chen Unsinn von sich gäbe. Die Äußerung der Beklagten ist daher eine objektive Tatsachenaussage, die nicht der wissenschaftlichen Meinungsfreiheit unterliegt und daher zu unterlassen ist, wenn sie unwahr ist.

Dass sie unwahr ist, ergibt sich aus folgenden zwölf wissenschaftlichen Hinweisen:

1. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) teilte am 3. September 2008 unter der Überschrift **„Menschen mit normalen Cholesterinwerten sollten auf den Verzehr von Lebensmitteln mit zugesetzten Pflanzensterinen verzichten“** mit:

„In verschiedenen Zeitschriften und wissenschaftlichen Artikeln wurde über mögliche negative Auswirkungen der Nahrungsmittelzutat Phytosterin auf die menschliche Gesundheit berichtet. Im Besonderen wurde berichtet, dass

- *operativ entfernte Aortenklappen von Patienten mit koronaren Herzkrankheiten (KHK) vermehrte Ablagerungen von Phytosterinen enthielten, sofern pflanzensterinhaltige Lebensmittel über längere Zeit (etwa 2 Jahre) verzehrt wurden,*
- *Studien existieren, die eine positive Korrelation zwischen leicht erhöhten Phytosterin-Plasmawerten und dem Auftreten von kardiovaskulären Ereignissen zeigen und*
- *es nach wie vor unklar ist, ob der Verzehr von Lebensmitteln, die cholesterin-senkende Mengen an Pflanzensterinen enthalten, zur KHK-Prävention beitragen.*

Darüber hinaus wurde berichtet, dass die Verfütterung von Pflanzensterinen an gesunde Mäuse zu einer Schädigung der Endothelfunktion (Dehnbarkeit der Arterien) führte sowie die Neigung zu ischämischen Schlaganfällen (eine Form des Schlaganfalls als Folge einer plötzlichen Minderdurchblutung) erhöht (DMW, 2008). Die wissenschaftlichen Daten zu den genannten Wirkungen wurden im JACC, 2008, Vol 51, No 16 („Vascular Effect of Plant Sterol Diet“) veröffentlicht.“

Das BfR gibt daher folgende Einschätzung ab: „Die Bestimmung einer atherogenen Schwellen-Dosis für Phytosterine und die Formulierung eines Wirkmechanismus für derartige Effekte sind anhand der verfügbaren Studien bisher nicht möglich. Insgesamt unterstreichen die Studien jedoch, dass der Verzehr von Lebensmitteln mit Phytosterinen von gesunden Menschen, die keinen erhöhten Cholesterinspiegel haben, ausdrücklich vermieden werden sollte.“

Beweis: Mitteilung des BfR (Anlage K 2)

2. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und die Verbraucherzentralen teilen in der Gemeinschaftsstudie **„Lebensmittel mit Pflanzensterinzusatz in der Wahrnehmung der Verbraucher“** (Berlin 2007) auf Seite 6 mit:

„Wie Cholesterin besitzen auch Pflanzensterine eine atherogene Potenz, wenn sie in hohen Konzentrationen im Blutplasma von Menschen vorkommen. Gesunde Menschen haben einen Plasmaspiegel unter 1 mg/dl, während der Cholesterinspiegel um 200 mg/dl liegt. Es ist jedoch

eine angeborene Störung der Sterolaufnahme bekannt (Phytosterolämie bzw. β -Sitosterolämie), die durch eine stark erhöhte Resorption von Pflanzensterinen aus der Nahrung gekennzeichnet ist. Die betroffenen Patienten haben einen 10 bis 100fach erhöhten Pflanzensterinspiegel im Blutplasma und leiden vor allem an gutartigen Sehnen- und Hautgeschwülsten (Xanthomatose), gestörtem Cholesterinstoffwechsel und Arteriosklerose. Häufig erkranken sie bereits in jüngerem Alter an koronaren Herzerkrankungen.“

Beweis: Studie des BfR (Anlage K 3)

3. In der „**Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission vom 31. März 2004 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten mit Phytosterin-, Phytosterinester-, Phytostanol- und/oder Phytostanolesterzusatz**“ heißt es:

„Phytosterine, Phytosterinester, Phytostanole und Phytostanolester senken den Cholesterinspiegel im Serum, können aber auch den Beta-Carotin-Spiegel im Blutserum senken. Die Mitgliedstaaten haben daher den Wissenschaftlichen Ausschuss „Lebensmittel“ zu den Auswirkungen des Verzehrs von Phytosterinen, Phytosterinestern, Phytostanolen und Phytostanolestern aus verschiedenen Quellen gehört. (...) Der Ausschuss erklärte auch, es gebe keinen Nachweis, dass die Aufnahme von mehr als 3 g/Tag einen weiteren Nutzen bringt und dass größere Mengen unerwünschte Wirkungen haben könnten, und es sei daher umsichtig, nicht mehr als 3 g/Tag an Pflanzensterinen aufzunehmen.“

Daraus ergaben sich u.a. folgende Anforderungen für die Etikettierung von Lebensmitteln mit Pflanzensterinzusatz:

„3) Es muss darauf hingewiesen werden, dass das Erzeugnis ausschließlich für Personen bestimmt ist, die ihren Cholesterinspiegel im Blut senken möchten.

4) Es muss darauf hingewiesen werden, dass Patienten, die Arzneimittel zur Senkung des Cholesterinspiegels einnehmen, das Erzeugnis nur unter ärztlicher Aufsicht zu sich nehmen sollten.

5) Es muss gut sicht- und lesbar der Hinweis angebracht werden, dass das Erzeugnis möglicherweise für schwangere und stillende Frauen sowie Kinder unter fünf Jahren nicht geeignet ist.

6) Es ist der Ratschlag einzufügen, das Erzeugnis als Bestandteil einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung zu verwenden, zu der auch zur Aufrechterhaltung des Carotinoid-Spiegels der regelmäßige Verzehr von Obst und Gemüse zählt.

7) Im selben Sichtfeld, das den unter Nummer 3 genannten Hinweis enthält, ist darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme von mehr als 3 g/Tag an zugesetzten Pflanzensterinen/Pflanzenstanolen vermieden werden sollte.“

Beweis: Auszug aus den Unterlagen (Anlage K 4)

4. Die Studie „**Vascular Effects of Diet Supplementation With Plant Sterols**“ von Dr. Oliver Weingärtner et al., Klinik für Innere Medizin III, Abteilung Kardiologie, Angiologie und internistische Intensivmedizin der Universität des Saarlandes in Homburg/Saar, (Journal of the American College of Cardiology 2008, 1553 ff.) enthält folgende „Hinweise“:

„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass zugesetzte Pflanzensterine die endotheliale Funktion einschränken, ischämische Hirnschäden verstärken, die Entstehung von Arteriosklerose bei Mäusen herbeiführen und beim Menschen erhöhte Sterinkonzentrationen im Gewebe hervorrufen. Angesichts der schweren vorzeitigen Atherosklerose bei Patienten mit Sitosterolämie (6,7) und der epidemiologischen Beobachtungen, die auf einen Zusammenhang zwischen Pflanzensterinen und einem erhöhten kardiovaskulären Risiko (9-11) hindeuten, unterstreichen die Ergebnisse dieser Studie die Notwendigkeit klinischer Studien mit kardiovaskulären Endpunkten für mit PSE [Phytosterinester] angereicherte funktionelle Lebensmittel, welche momentan für Patienten mit kardiovaskulären Krankheiten angepriesen werden.“

Beweis: Auszug aus den Unterlagen (**Anlage K 5**)

Ein Beitrag von Thomas Meißner, in: Ärzte Zeitung online vom 06.06.2008 („**Schädigen Pflanzen-Sterine das Herz?**“) fasst die Studie zusammen und konstatiert: „Pflanzliche Sterine, mit denen mehrere Nahrungsmittel wie Streichfette oder Milcherzeugnisse angereichert sind, wirken offenbar nicht kardioprotektiv. Vielmehr haben sie womöglich sogar negative Effekte auf die Gefäßgesundheit. Jetzt fordern Kardiologen harte Studiendaten, bevor solche Produkte vermarktet werden. (...) Zwar trifft zu, dass die Cholesterinspiegel sinken, allerdings stören pflanzliche Sterinester die endotheliale Gefäßfunktion, sie verstärken ischämische Hirnschäden und sie fördern die Atherogenese. (...) Außerdem hatte die Arbeitsgruppe bei 82 Patienten, die wegen einer Aortenstenose einen Klappenersatz erhalten hatten, die entnommenen Aortenklappen untersucht. Zehn dieser Patienten (zwölf Prozent) berichteten über einen mindestens zweijährigen Konsum von mit Phytosterinen angereicherter Margarine. Es ergab sich eine signifikante Korrelation zur Ablagerung der Phytosterine Sitosterin und Campesterin im Klappengewebe und im Blutplasma mit dem Konsum der Margarine.“

Beweis: Auszug aus den Unterlagen (**Anlage K 6**)

5. Die Studie „**Differential effects on inhibition of cholesterol absorption by plant stanol and plant sterol esters in apoE-/- mice**“ von Dr. Weingärtner et al. (Cardiovascular Research (2011) 90, 484 – 492) gibt folgenden „Hinweis“:

„Die Nahrungsanreicherung mit PSE [Pflanzensterinestern] und PSA [Pflanzenstanolestern] reduzierte das Blutcholesterin, erhöhte aber die Pflanzensterin- und Pflanzenstanolkonzentrationen. Erhöhte PSE- und PSA-Konzentrationen wurden mit einer endothelialen Dysfunktion und erhöhten Ablagerungen im zentralen Nervensystem in Verbindung gebracht.“

Beweis: Auszug aus den Unterlagen (**Anlage K 7**)

6. Die umfangreiche Studie **„Genetic Regulation of Serum Phytosterol Levels and Risk of Coronary Artery Disease“** unter Leitung von Prof. Dr. Daniel Teupser, Professor für Klinische Chemie und Funktionelle Genetik und Prof. Dr. Joachim Thiery, Dekan der medizinischen Fakultät der Universität Leipzig (Journal of the American Heart Association Juni 2010) enthält u.a. folgenden „Hinweis“:

„Häufige Varianten von ABCG8 und ABO werden eng mit den Phytosterinkonzentrationen im Blut assoziiert und zeigen konkordante und zuvor unbekannte Verbindungen zu CAD [koronare Arterienerkrankung].“

Beweis: Auszug aus der Studie (Anlage K 8)

Ein Beitrag mit dem Titel **„Pflanzlicher Cholesterinsenker gefährdet Herz“**, veröffentlicht am 03.08.2010 unter www.biotechnologie.de (ein Portal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung), erläutert die Ergebnisse der Studie folgendermaßen:

„Wissenschaftler der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig und des Leipziger Universitätsklinikums haben sich nun auf die Suche nach genetischen Faktoren gemacht, die den Sterolspiegel im Blut regeln. Denn ähnlich wie der Cholesterinpegel ist auch die Konzentration an Sterolen von Mensch zu Mensch verschieden, was eine genetische Ursache nahe legt. Tatsächlich brachte ein Vergleich von über 4.000 Blutproben drei voneinander unabhängige Genabschnitte ans Licht, die immerhin etwa 10% der unterschiedlichen Sterolspiegel erklärten. In einem nächsten Schritt interessierten sich die Forscher nun dafür, ob ein genetisch bedingter hoher Sterolspiegel ähnlich wie bei Cholesterin auch mit einer höheren Rate an Erkrankungen der Herzgefäße in Verbindung gebracht werden kann. (...) Und wieder wurde die Hypothese bestätigt. Die Ergebnisse zeigten, dass alle drei Genabschnitte einen Effekt auf das Risiko der koronaren Herzerkrankung hatten. Zwei der Genabschnitte lagen dabei in einem bekannten Lipidtransferprotein (ABCG8). Dieses Ergebnis war zu erwarten gewesen, da diese Lipidgene für den Transport pflanzlicher Sterole im Blut zuständig sind. Der dritte Genabschnitt liegt auf dem Gen ABO. Es bestimmt die Blutgruppe. Demzufolge neigen Träger der Blutgruppen A, B und AB zu höheren Sterolspiegeln und gleichzeitig zu einem höheren Risiko für eine Erkrankung der Herzkranzgefäße. Alles in allem muss mit Sterolen deshalb vorsichtig umgegangen werden, meint Daniel Teupser, Professor für Klinische Chemie und Funktionelle Genetik an der Universität Leipzig. „Menschen mit einer bestimmten genetischen Variante scheiden Phytosterole schlechter aus, haben dadurch einen höhere Sterolspiegel und somit ein erhöhtes Risiko, einen Herzinfarkt zu erleiden. Dieser Befund steht im Widerspruch zu den Empfehlungen medizinischer Fachgesellschaften, die eine Nahrungsmittelergänzung mit pflanzlichen Sterolen befürworten.“

Beweis: Auszug aus dem Beitrag (Anlage K 8a)

7. Im Rahmen der **„PROCAM-Studie“** [Prospective Cardiovascular Münster Study, eine Beobachtungsstudie mit Schwerpunkt auf Herz- und Gefäßerkrankungen] stellten Prof. Dr. Gerd Assmann, Vorsitzender des Vorstandes der Assmann-Stiftung für Prävention, et al. in der Studie mit dem Titel **„Plasma sitosterol elevations are associated with an**

increased incidence of coronary events in men“ (Nutr Metab Cardiovasc Dis. 2006;16:13-21) fest:

„Eine Erhöhung der Sitosterinkonzentrationen und des Sitosterin-Cholesterin-Verhältnisses scheint mit einem erhöhten Auftreten von schwereren koronaren Ereignissen bei Männern mit einem hohen globalen Risiko koronarer Herzkrankheiten assoziiert zu sein. Weitere Auswertungen sind notwendig, um diese vorläufigen Ergebnisse zu bestätigen.“

Beweis: Auszug aus den Unterlagen (**Anlage K 9**)

In einem Beitrag von Jochen Niehaus im FOCUS Magazin (Nr. 38 ,2010) mit dem Titel **„Cholesterinteufel und Beelzebub“** wird dazu erklärt:

„Für Menschen mit einem hohen Risiko für Gefäßkrankheiten ist eine erhöhte Zufuhr von Phytosterinen eher nicht zu empfehlen“, rät Atheroskleroseforscher Gerd Assmann. Der Vorsitzende der Assmann-Stiftung für Prävention wertet seit 30 Jahren die in Fachkreisen berühmte Münsteraner PROCAM-Beobachtungsstudie mit 50 000 Teilnehmern aus. Die Gefahr für Herzinfarkte war dabei um den Faktor drei erhöht, wenn Männer mit ohnehin hohem Infarktrisiko auch viele Pflanzensterine im Blut hatten. Nach einer Schätzung des Vorsorge-Spezialisten Assmann schaden zugesetzte Pflanzensterine etwa jedem Zehnten mehr, als sie nützen. Klarheit in dieser Frage könnten aber nur ausreichend große, Millionen Euro teure Wirksamkeitsstudien bringen, wie sie bei Arzneimitteln Standard sind.“

Beweis: Beitrag (**Anlage K 10**)

8. Die Studie **„Effects of long term plant sterol and -stanol consumption on the retinal vasculature: A randomized controlled trial in statin users“** von Elton Kelly et al., University Eye Clinic Maastricht, (Atherosclerosis 214 (2011), Seite 225 – 230) kommt zu folgendem Ergebnis:

„Zusammenfassend haben wir gezeigt, dass eine Erhöhung der Cholesterin-standardisierten Campesterolkonzentrationen im Blut, die bei der anhaltenden Einnahme von mit Pflanzensterinestern angereicherten funktionellen Lebensmitteln beobachtet wurde, mit einer Erweiterung des Durchmessers der Netzhautvene [Original: retinal venular diameter] im Zusammenhang steht. Die funktionalen Konsequenzen des vergrößerten Durchmessers der Netzhautvene bezüglich der Auswirkungen auf die Gesundheit müssen in weiteren Studien untersucht werden, obwohl die beobachtete Zunahme von 2,3 µm sicher relevant ist, wenn man sie mit den Zusammenhängen vergleicht, die zwischen Menschen mit Stoffwechselsyndromen und Rauchern festgestellt wurden.“

Wir haben daraus geschlossen, dass die positive Korrelation zwischen der Zunahmen der Campesterolkonzentrationen im Blut und der Erweiterung des Durchmessers der Netzhautvene – welche unabhängig von Veränderungen der LDL-Cholesterinkonzentrationen im Blut war – eine Erklärung für die angedeuteten Nebenwirkungen von Pflanzensterinen auf die Gefäßfunktion sein kann.“

Beweis: Auszug aus der Studie (**Anlage K 11**)

9. Der staatliche aid Infodienst informiert am 14. August 2009 unter der Überschrift „**Nutzen und Nebenwirkungen von Pflanzensterinen**“ (veröffentlicht unter www.waswiressen.de) wie folgt:

„Lebensmittel mit Phytosterinen haben Nebenwirkungen, mit ihnen muss genauso vorsichtig umgegangen werden wie mit Medikamenten. (...) Beim Verzehr von Margarine mit Phytosterinen hatten menschliche Probanden nach mehreren Wochen einen erhöhten Phytosterinspiegel sowie einen erniedrigten Spiegel an Carotinoiden und fettlöslichen Vitaminen im Blut. Zum Ausgleich wird daher empfohlen, mehr Obst und Gemüse zu essen. (...) In neueren Studien wurde außerdem festgestellt, dass es bei langem und regelmäßigem Verzehr zu Ablagerung von Pflanzensterinen an Gefäßwänden kommen kann. Noch ist nicht klar, welche Schlüsse daraus zu ziehen sind. Der Befund macht allerdings deutlich, dass Lebensmittel mit Pflanzensterinen nicht prophylaktisch gesund sind für alle. Sie sollten nur von Menschen mit erhöhtem Cholesterinspiegel gegessen werden, die auch einen guten Grund haben, solche Ablagerungen in Kauf zu nehmen.“

Beweis: Informationsblatt (Anlage K 12)

10. Dr. Weingärtner et al. resümieren in **“Controversial role of plant sterol esters in the management of hypercholesterolaemia”** (European Heart Journal (2009) 30, 404–409):

„Obwohl viele verschiedene klinische Studien klar gezeigt haben, dass Phytosterine das LDL-Cholesterin senken, ist unklar, ob Phytosterine kardiovaskuläre Krankheiten positiv beeinflussen. Bis jetzt sind keine Daten zur Auswirkung des Phytosterinkonsums auf den Verlauf von Herz-Gefäßkrankheiten verfügbar. Genau genommen, gibt es Nachweise dafür, dass erhöhte Konzentrationen von Pflanzensterinen mit einem erhöhten kardiovaskulären Risiko einhergehen.“

Beweis: Auszug aus der Studie (Anlage K 13)

11. Prof. Zeljko Reiner, ESC Chairperson, et al. kommen in den **„ESC/EAS Guidelines for the management of dyslipidaemias“** [ESC = European Society of Cardiology; EAS = European Atherosclerosis Society], veröffentlicht im European Heart Journal 2011, 32: 1769-1818, zu folgendem Urteil:

„Aktuell gibt es keine Daten, die belegen, dass die Cholesterinsenkung mithilfe von Pflanzensterinen präventiv gegen koronare Herzkrankheiten wirkt. Um die Sicherheit von Lebensmitteln mit Pflanzensterinzusatz bei regelmäßiger Einnahme zu garantieren, sind außerdem Langzeitstudien nötig.“

Beweis: Auszug aus der Studie (Anlage K 14)

12. Dr. Diana Rubin, **Leiterin der Fachgruppe Ernährungsrisiken und neuartige Lebensmittel im Bundesinstitut für Risikobewertung** bewertet Lebensmittel mit Pflanzensterinzusatz im Interview mit Deutschlandfunk am 14.11.2011:

“Wir sehen durchaus mögliche Risiken, die mit den Produkten einhergehen können, und wir raten vom BfR davon ab, diese Produkte in der Allgemeinbevölkerung zu verwenden, also auch bei Personen, die keinen erhöhten

Cholesterinspiegel haben. Die Cholesterinsenkung tritt auch bei diesen Personen auf, ist aber möglicherweise gar nicht erwünscht. Und es gibt auch Hinweise darauf, dass möglicherweise sogar bei Patienten mit erhöhtem Cholesterinspiegel negative Langzeitwirkungen auftreten können, weil man festgestellt hat, dass an Herzklappen vermehrt Ablagerungen von Phytosterinen aufgetreten sind bei langfristiger Anwendung."

Beweis: Auszug aus der Studie (**Anlage K 15**)

In der Presse hat die „tageszeitung“ vom 13. Januar 2012 über die Problematik berichtet. Der Beitrag wird als

Anlage K 16

beigefügt und endet mit der Feststellung, dass das BfR „aufgrund der Fülle neuer Studien (...) Handlungsbedarf sieht. Derzeit versuche man über das Verbraucherschutzministerium die EU-Kommission zu überzeugen, dass die Efsa [Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit – Anm. des Verf.] die Sache nochmals aufrollt.“

In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Beweislast zur Wahrheit der Äußerung bei der Beklagten liegt (vgl. BGH, Urteil vom 07. März 1991 – I ZR 127/89 – GRUR 1991, 848; OLG Frankfurt, Urteil vom 20. Februar 2003 – 6 U 18/02 – GRUR – RR 2003, 295; OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 27. Mai 2010 – 6 U 254/07 – Magazindienst 2010, 711; LG Frankfurt am Main, Urteil vom 18. August 2010 – 2-06 O 103/10 – Magazindienst 2010, 1122).

Lediglich höchstvorsorglich wird zum Beweis der Tatsache, dass es in der Wissenschaft Hinweise auf Nebenwirkungen auf den Verzehr Pflanzensterinangereicherter Produkte gibt,

Sachverständigengutachten

als Beweis angeboten.

2. Zahlungsanspruch

Der Klageantrag zu 2) betrifft die erstattungsfähige rechtsanwaltliche außergerichtliche Geschäftsgebühr.

Bei einem Streitwert von 30.000 € ergibt sich unter Zugrundelegung einer 1,8-Geschäftsgebühr (die infolge der der Abmahnung vorangegangenen rechtlichen Prüfung der Sache angemessen ist) und der Nebengebühren (Postgebühr und USt.) der im Klageantrag geltend gemachte Betrag.

III. Vorprozessuale Auseinandersetzung

Die Beklagte wurde durch Schreiben vom 30. November 2011 aufgefordert, die geltend gemachten Ansprüche zu erfüllen.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 17**)

Die Beklagte hat vorgetragen, dass der Anspruch nicht bestehe.

Beweis: Schreiben der Beklagten (**Anlage K 18**)

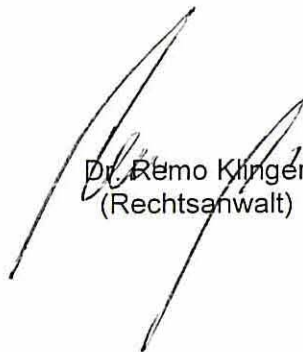
Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Aussage des Prof. Dr. Klör eine Meinungsäußerung sei. Der Begriff „Hinweis“ (den es aus wissenschaftlicher Sicht für Nebenwirkungen nicht geben sollte) sei ein bloßes Werturteil. Im Übrigen sei das Produkt zugelassen und die von dem Kläger angeführten Studien beschäftigen sich nicht mit Ergebnissen, die auf den Menschen übertragbar seien.

Wie bereits ausgeführt, muss die Äußerung nach dem Empfängerhorizont des durchschnittlich aufmerksamen Verbrauchers so verstanden werden, dass in der Wissenschaft bisher keine derartigen Hinweise vorhanden seien. Dies ist eine Tatsachenäußerung, die einer Beurteilung als „wahr“ oder „unwahr“ zugänglich ist. Es ist kein bloßes Werturteil.

Soweit es die Zulassung des Produkts angeht, ist dieses (wie oben unter Ziff. 3.) ausgeführt, nach der Verordnung Nr. 608/2004 der Kommission nur unter expliziten Vorschriften zu Etikettierung von Lebensmitteln zulässig. Allein dies zeigt, dass die pauschale Äußerung, es gebe keine Hinweise auf Nebenwirkungen keinen Bestand hat, ansonsten bedürfte es der Etikettierungen nicht.

Soweit es den Hinweis der Beklagten angeht, die Studien besagten nichts zu menschlichen Nebenwirkungen ist dies nicht nachvollziehbar. Die Mehrheit der Studien befasst sich mit nichts anderem als Wirkungen auf den Menschen.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift anbei.



Dr. Rémo Klinger
(Rechtsanwalt)